

25. Ist in der Zurverfügungstellung einer bei einem Spediteur lagernden, einem Dritten verkauften Ware an diesen Dritten und der gleichzeitig an denselben erfolgenden Übergabe eines Verfügungsscheines eine Übertragung des Herausgabeanspruches gegen den Spediteur zu finden, welche nach § 931 B.G.B. die gemäß § 929 das. zur Übertragung des Eigentums erforderliche Übergabe der beweglichen Sache zu ersetzen geeignet ist, oder enthält eine solche Zurverfügungstellung nur eine Anweisung an den Spediteur, die Sache dem Dritten auszuhandigen, welche jederzeit widerrufen werden kann? Kann, wenn der Verkäufer dem Käufer und dieser einem Dritten den Anspruch auf Herausgabe der bei dem Spediteur lagernden Ware abgetreten hat, diesem Ansprüche des Dritten mit Erfolg der Einwand entgegengesetzt werden, daß der Verkäufer den Erwerb durch falsche Vorspiegelung von Kreditwürdigkeit bewirkt habe, und daß der Dritte bei diesen Machenschaften beteiligt gewesen sei?

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. Oktober 1901 i. S. S. (Rl.) w. S. M.
(Bekl.) und G. (Nebeninterv.). Rep. II 194/01.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann G. verkaufte laut Briefes vom 10. Mai 1900 an die Firma K. & Co. eine Partie von seinen bei der verklagten Expeditionsfirma H. M. in Köln lagernden Hölzern. Der nach Abzug an Fracht, Zoll und Kosten verbleibende Rest des Kaufpreises sollte durch ein Viermonatsaccept der Käuferin reguliert werden. Dabei schrieb G., er füge gleichzeitig einen Verfügungsschein über die Hölzer für H. M. bei und bitte, gegen Erstattung der darauf ruhenden Kosten die Empfangnahme der Hölzer zu bewirken. In dem Verfügungsscheine an H. M. erklärte G., daß er die fraglichen Hölzer zur Verfügung der Herren K. & Co. stelle und bitte, genannter Firma diese Hölzer gegen Erstattung der darauf ruhenden Kosten zu verabsolgen.

Am 11. Mai schickte K. & Co. den vorerwähnten Verfügungsschein an H. M. und ersuchte dieselbe, das Holz der Firma G. auszuhandigen, an welche die Hölzer am gleichen Tage weiter verkauft waren. Am 14. Mai erhielt jedoch H. M. von G. die telegraphische Anweisung, das Holz nicht abzuliefern, und es wurde diese Depesche noch durch weitere Zuschriften bestätigt. Dieser Weisung folgend hat M. trotz Angebotes der auf dem Holze ruhenden Fracht u. das Holz an G. nicht ausgeliefert.

Letztere erhob deshalb Klage mit dem Antrage,

die Beklagte zu verurteilen, die in Frage stehenden Parteen Eichenholz gegen gleichzeitige Zahlung von 3667,23 *M* herauszugeben.

Der Anspruch wurde darauf gegründet, daß Klägerin nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches am 11. Mai bereits Eigentümerin der Hölzer geworden sei, und dem G. eine weitere Verfügung über dieselben nicht mehr zugestanden habe. Die verklagte Firma H. M. beantragte Abweisung der Klage und verkündete dem G. den Streit, welcher als Nebenintervenient in den Prozeß eintrat und sich dem Antrage der Beklagten anschloß.

Die Beklagte und der Nebenintervenient bestritten, daß das Eigentum der streitigen Hölzer am 14. Mai 1900 bereits auf K. & Co. bzw. die Firma H. übergegangen gewesen sei, und machten ferner geltend, der Erwerb seitens K. & Co. sei durch die falsche Vorspiegelung vorhandener Kreditwürdigkeit im Einvernehmen mit der Firma H. erschlichen worden.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage, und das Ober-

landesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Die hiergegen eingelegte Revision wurde gleichfalls vom Reichsgerichte zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Klagenanspruch auf Herausgabe der im Besitze der verklagten Expeditionsfirma befindlichen, von dieser seinerzeit für den Nebenintervenienten G. auf Lager genommenen Hölzer wird auf das von der Klägerin behauptete Eigentum an diesen Hölzern gegründet, welches sie von der Firma K. & Co. erworben haben will, der dasselbe vorher von dem Nebenintervenienten rechtswirksam übertragen worden sei.

In dieser Hinsicht ist von den Vorinstanzen thatsächlich festgestellt, auch unbestritten, daß der Nebenintervenient, welcher am 10. Mai 1900 die streitigen Hölzer der genannten Firma K. & Co. verkauft hat, gleichzeitig die Beklagte unter Mitteilung dieses Verkaufes benachrichtigte, er stelle die Hölzer der genannten Firma zur Verfügung, und sie ersuchte, dieselben gegen Zahlung der auf ihnen lastenden Lager- und sonstigen Kosten auszuhändigen, weiterhin auch K. & Co. einen bezüglichen Verfügungsschein übersandte, daß sodann K. & Co. die Hölzer am 11. Mai 1900 an die Klägerin weiter verkaufte und ihrerseits ihr Verfügungsrecht der Beklagten gegenüber der Klägerin übertrug.

Die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß danach das Eigentum rechtswirksam auf die Klägerin übergegangen sei, entspricht den bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 929 a. a. O. ist zwar zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache, außer der auf die Übertragung gerichteten Willenseinigung, die Übergabe erforderlich. Diese Übergabe kann aber nach § 931, wenn ein Dritter im Besitze der Sache ist, dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt. Daß letzteres im vorliegenden Falle sowohl im Verhältnisse des Nebenintervenienten zu K. & Co. als im Verhältnisse der letzteren Firma zu der Klägerin geschehen ist, hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum angenommen und festgestellt.

Wenn die Revision hiergegen zunächst geltend macht, daß insbesondere seitens des Nebenintervenienten nur eine Anweisung im Sinne von § 783 B.G.B. an die Beklagte, die Hölzer an K. & Co.

auszuantworten und dadurch erst die Übergabe derselben zu bewirken, erfolgt sei, welche derselbe jeden Augenblick habe widerrufen können, und daher am 13. Mai 1900, als er Kenntnis von der schlechten finanziellen Lage von K. & Co. erhielt, rechtswirksam widerrufen habe, daß dagegen eine Abtretung des Herausgabeanspruches nicht in Frage stehe, so scheidet dieser Angriff an der entgegenstehenden tatsächlichen Beurteilung des Oberlandesgerichtes, die weder einen Rechtsirrtum noch einen Mangel an Begründung erkennen läßt. Daß in der Zurverfügungstellung der Ware zu Gunsten von K. & Co., insbesondere auf Grund des stattgehabten Verkaufes, sowie in der Übergabe des Verfügungsscheines eine Übertragung des Herausgabeanspruches, sodaß derselbe in der Person des Übertragenden unterging und nunmehr nur mehr K. & Co. zustand, gefunden werden konnte, ist rechtlich unbedenklich.

Auch die weitere Rüge der Revision, daß, falls eine Abtretung des Herausgabeanspruches angenommen werden könnte, dieselbe doch keine unbedingte gewesen sein würde, vielmehr von Zahlung der auf den Hölzern zu Gunsten der Beklagten lastenden Spesen abhängig gemacht worden sei, daher auch der Eigentumsübergang durch diese bisher nicht erfolgte Zahlung bedingt gewesen sei, ist nicht begründet. Der Nebenintervenient G. besaß selbst nur den Anspruch auf Herausgabe gegen Bezahlung der Spesen; diesen Anspruch hat er nach der Feststellung des Oberlandesgerichtes unbedingt abgetreten, und das genügt nach § 931 a. a. D., um den Eigentumsübergang zu bewirken. Daß die Beklagte dem unbedingt übertragenen Herausgabeanspruch nur Folge zu geben braucht, wenn sie ihre Kosten ersetzt erhält, ist für die Frage des Eigentumsüberganges nicht von Bedeutung.

Hiernach erscheint der vindiktionsanspruch, so wie derselbe durch das vom Oberlandesgerichte aufrechterhaltene Urteil des Landgerichtes zugelassen ist, gemäß § 985 B.G.B. an sich als begründet, und es kann sich nur noch fragen, ob von dem Oberlandesgerichte mit Recht angenommen ist, daß demselben auch nicht mit Erfolg die namentlich in den Vorinstanzen von der Beklagten und dem Nebenintervenienten aufgestellte Behauptung entgegengesetzt werden könne, daß K. & Co. den Erwerb der Hölzer durch Vorspiegelung nicht vorhandener Kreditwürdigkeit bewirkt hätten, und daß es sich dabei um betrügerische Machenschaften, bei denen die Klägerin im Einvernehmen

mit Kl. & Co. verfahren sei, handele. Auch darin ist dem Oberlandesgerichte beizupflichten. Daß die Voraussetzung des § 986 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegt, ergibt sich ohne weiteres, da eine Berechtigung der Beklagten oder des Nebenintervenienten auf den Besitz der Klägerin gegenüber nicht in Frage steht. Die Anfechtung des Kaufgeschäftes zwischen dem Nebenintervenienten und Kl. & Co. auf Grund der §§ 119, 123 und 143 B.G.B. berührt nicht das Verhältnis der an demselben nicht beteiligten Klägerin, insbesondere der Beklagten gegenüber. Auf § 934 B.G.B. kann sich die Beklagte bzw. der Nebenintervenient gleichfalls nicht berufen, weil zu der Zeit, als die Klägerin die Hölzer kaufte, und ihr der Herausgabeanspruch übertragen wurde, am 11. Mai 1900, nach den Feststellungen der Vorinstanzen das Geschäft zwischen dem Nebenintervenienten und Kl. & Co. noch nicht angefochten war, die Voraussetzung also, daß der Veräußerer nicht Eigentümer war, nicht vorlag, die Klägerin daher auch insoweit nicht in bösem Glauben sein konnte. Endlich kann sich die Beklagte auch nicht auf § 986 Abs. 2 B.G.B. stützen, weil es sich nicht um eine Einwendung der Beklagten gegen den abgetretenen Anspruch auf Herausgabe selbst handelt, sondern nur darum, ob der — an sich nicht bestrittene — Anspruch rechtswirksam auf die Klägerin übergegangen ist.“